

Überörtliche Prüfungstätigkeit  
Bericht des Landesrechnungshofes über die Prüfung der Haushalts- und  
Wirtschaftsführung der Stadt Ludwigshafen am Rhein - Stellungnahme der Stadt

KSD 20123557

---

**A N T R A G**

Der Stadtrat möge die Stellungnahme der Stadt zur Kenntnis nehmen und die Verwaltung beauftragen, den Bericht des Rechnungshofes öffentlich auszulegen.

Prüfung  
der Haushalts- und Wirtschaftsführung  
der Stadt Ludwigshafen am Rhein

durch den  
Rechnungshof Rheinland-Pfalz

Stellungnahme

Ludwigshafen am Rhein, 13. Januar 2012

Randziffer  
**1**  
Seite 19

*Die Stadt sollte auch weitere Möglichkeiten ausloten, die zu einer Verringerung des Haftungsrisikos beitragen können. So ist z.B. eine Bürgschaftsübernahme nicht mehr erforderlich, wenn ein Verein selbst Mitglied des kommunalen Arbeitgeberverbands ist. Hiervon haben andere Lebenshilfevereine in Rheinland-Pfalz vereinzelt Gebrauch gemacht. Denkbar wäre auch die Einräumung von Prüfungs- und Informationsrechten zugunsten der Stadt durch die Vereine, so dass mögliche Risiken rechtzeitig erkannt werden.*

Die Stadt Ludwigshafen hat geprüft und festgestellt, dass keiner der beiden Vereine selbst Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes ist. Die Stadt führt jährlich Kontrollen der wirtschaftlichen Entwicklung der Vereine durch rechtzeitige - zukünftig bis spätestens 30.06. des Folgejahres - Vorlage von Gewinn- und Verlustrechnungen durch. Wir planen bei der nächsten Satzungsänderung Prüfungs- und Informationsrechte einzubeziehen.

## Bereich 1-11 – Organisation

Randziffer *Um die Vorlage eines Lösungskonzeptes wird gebeten.*

**2**

Seite 25

Das Konzept ist in Arbeit. Nach der Fertigstellung (voraussichtlich im 1. Quartal 2012) wird es wie gewünscht vorgelegt werden.

Randziffer *Die Konsolidierung der Leistungen in einem neuen Vertrag führte insoweit zu vermeidbaren Mehraufwendungen für die Stadt, deren Ausgleich anzustreben ist.*

**3**

Seite 27

Mit der Finanzierung der Arbeitsplatzrechner und Monitore hat die Stadt Neuland betreten. In einer dazu durchgeführten Vorstudie wurde nachgewiesen, dass dieses Vorgehen wirtschaftlich ist.

Die Durchführung des Projekts über die vereinbarte Laufzeit von 48 Monaten war durch verschiedene Faktoren (z.B. erhebliche Nachbestellungen während der Vertragslaufzeit und dadurch unterschiedlichen Mietschein-Laufzeiten) beeinflusst, die es letztlich notwendig gemacht haben, die Zusammenarbeit mit dem Leasinggeber um fast 2 Jahre zu verlängern.

Aufgrund der Vorgaben der Aufsichtsbehörde war es bei dieser Finanzierungsform nicht möglich, mit Ablauf der Mietscheine Eigentum an den Objekten zu erwerben. Das Leasing musste fortgesetzt werden. Mit der Zusammenfassung der Mietscheine zu einem Enddatum wurde für die Restlaufzeit der Geräte eine Garantieverlängerungen mit einem Gesamtwert von 139.230 EUR eingeschlossen. Diese ist im alternativ dargestellten Nachleasing nicht enthalten und hätte separat vereinbart werden müssen. Der dafür im Nachhinein nicht zu ermittelnde Betrag müsste beim angestellten Vergleich in der unteren Tabelle Berücksichtigung finden und würde die Differenz zwischen den dargestellten Alternativen entsprechend verringern.

Bedingt durch den neuen Roll-Out, ist es zu einer weiteren Nutzung der Geräte über das Vertragsende hinaus gekommen. Der Rollout für die Desktopsysteme wurde im 3. Quartal abgeschlossen, der Rollout der Notebooks wird im 4. Quartal beendet sein. Für diese Übergangszeit wurde im Jahr 2011 kein weiterer Mietzins in Rechnung gestellt.

Weiterhin wurde das Budget der Verwaltung dadurch entlastet, dass uns CHG das Eigentum an den XP-OEM-Lizenzen übertragen hat, die wir in Abstimmung mit Microsoft über einen Volumenlizenzvertrag und Software-Assurance zu W7-Enterprise-Lizenzen mit MDOP umwandeln konnten. Daher mussten keine ca. 1.800 klassischen Betriebssystemlizenzen erworben werden, die im Rahmenvertrag des LDI nur als XP OEM zu 43 EUR (netto) angeboten werden. Daraus errechnet sich ein finanzieller Vorteil von brutto 92.106 EUR, die beim Erwerb der neuen Rechner nicht aufzuwenden waren.

Insofern ist ein Ausgleich bereits erfolgt.

Bei den Vorbereitungen zum Rollout 2011 wurden daneben die Erfahrungen aus der vorangegangenen Nutzungsperiode berücksichtigt. Die Stadt bedient sich des Rahmenvertrages des Landes und finanziert die Geräte innerhalb des Konzerns. Dies führt bei der Kernverwaltung zu einer jährlichen Entlastung des Haushalts um mindestens 180.000 EUR.

Randziffer *Nachweis von Zahlungsverpflichtungen. Um Vorlage der Belege wird gebeten.*

**4**

Seite 28

Der Mietschein Nr. 2500218 vom 04.01.2006 weist eine Quartalsmiete von 22.597,45 EUR aus. Mit Installationsbestätigung Nr. 1505140 vom 16.01.006 sind weitere dort im Detail aufgeführte Objekte hinzugekommen. Im Nachsatz dazu wird darauf hingewiesen, dass

diese Objekte dem Mietschein 2500218 zugerechnet werden, der sich dann auf 29.872,34 EUR netto erhöht.

Die Belege wurden am 07.12.2011 auf elektronischem Wege an den Rechnungshof geschickt.

## Bereich 1-12 – Personal

Randziffer **6**  
Seite 37 *Mangels höherwertiger Tätigkeiten durfte die Zulage nicht gewährt werden. Für die Zeit der Zulagengewährung (1. Februar 2006 bis 31. Oktober 2008) kam es zu Überzahlungen von rund 3.280 €. Seit 1. November 2008 ist der Stelleninhaber zu hoch eingruppiert.*

Hinsichtlich der Feststellung des Landesrechnungshofes, dass "das Tarifmerkmal selbständige Leistungen nicht erfüllt ist, wenn wie bei der vorliegenden Stelle nur die Kenntnis der üblichen Standardsoftware gefordert wird" ist anzumerken, dass diese Fähigkeiten in der Stellenbeschreibung vom 26.06.2002 lediglich als **sonstige** Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aufgeführt sind und somit nicht abschließend dargestellt wurden. Insbesondere bei der genannten Beratung und Orientierungsführung bzw. beim Veranstaltungsmanagement ist offensichtlich, dass die Kenntnisse der üblichen Standardsoftware für diese Tätigkeiten sicherlich nicht ausreichen und somit das tarifliche Tätigkeitsmerkmal „selbständige Leistung“ vorliegt. Das in der Arbeitsplatzbeschreibung genannte Anteilverhältnis für den vorgenannten Arbeitsvorgang beträgt 25% der Gesamttätigkeit, wodurch eine Bewertung der Stelle nach Vergütungsgruppe Vlb BAT festgestellt wird.

Randziffer **7**  
Seite 37 *Das Ergebnis der Überprüfung ist noch mitzuteilen. Überzahlungen sind gegebenenfalls auszugleichen.*

Die Bewertung ist in die Wege geleitet worden. Mit dem Ergebnis ist im 1. Quartal 2012 zu rechnen.

Randziffer **8**  
Seite 40 *Bis zur Einführung einer leistungs-/erfolgsorientierten Bezahlung nach den Vorgaben des § 18 TVöD sind nur die tariflich zustehenden Beträge auszuführen. Es wird um Mitteilung gebeten, ob die pauschalen Zahlungen ab dem Jahr 2010 auf die tariflich zustehende Höhe reduziert worden sind. Darüber hinaus bitten wir um Vorlage der überarbeiteten Dienstvereinbarung.*

Da Verwaltung und PR bereits in 2010 einvernehmlich erklärt haben, im Jahr 2011 eine Einigung zu erzielen, wurde auf die Halbierung der Auszahlungspauschalen verzichtet. In einem ersten Schritt, haben sich die Parteien per 1.7.2011 für die Zeit bis 31.12.2011 auf eine Zwischenlösung geeinigt. Eine Ausfertigung dieser Dienstvereinbarung senden wir dem LRH zu. Die neue Dienstvereinbarung ab 01.01.2012 ist in Verhandlung.

Randziffer **10**  
Seite 44 *Soweit an der Vergütung für die Dozenten des KSI festgehalten werden soll, ist durch Ausgestaltung der Nebentätigkeitsgenehmigungen eine rechtskonforme Gewährung sicherzustellen. Entsprechendes gilt für eine doppelte Bezahlung der bei KSI tätigen Tarifbeschäftigten.*

*Wir bitten, das Ergebnis der Prüfung noch mitzuteilen.*

Der Rechnungshof geht offensichtlich davon aus, dass die im Wege der Nebentätigkeit am KSI unterrichtenden Beamten neben der Lehrtätigkeit auch die Vor- und Nachbereitung während der Arbeitszeit erbringen. Dies ist nicht zutreffend und würde auch nicht der bisher von der Stadt geübten Praxis entsprechen. Danach bleibt nur die reine Unterrichtszeit ohne Anrechnung auf die Arbeitszeit.

Der eine Nebentätigkeit ausübende Beamte muss Aufzeichnungen über die außerhalb der Arbeitszeit anfallende Arbeitszeit nicht anfertigen. Allerdings wird in Zukunft aus Gründen der Klarstellung ein Passus in die Nebentätigkeitsgenehmigung aufgenommen werden, wonach die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts außerhalb der Arbeitszeit zu erfolgen hat.

Nach Auffassung der Stadt ist im Übrigen ein dienstliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit offensichtlich. Die Stadt hat großes Interesse an einem gut ausgebildeten

Nachwuchs bzw. guten Fortbildungsmöglichkeiten für ihre Mitarbeiter. Ein nicht geringer Teil der Teilnehmer an den Lehrgängen - Angestelltenlehrgänge, Arbeitsgemeinschaften für den mittleren und gehobenen Dienst sowie dienstzeitbegleitender Unterricht für die Verwaltungsfachangestellten - sind Mitarbeiter der Stadt Ludwigshafen. Aber auch andere Behörden, die nicht selbst ausbilden, kommen in den Genuss von am KSI qualifiziert ausgebildetem Personal.

Dessen ungeachtet wird die Stadt in Zukunft aus Gründen der Klarstellung einen Passus in die Nebentätigkeitsgenehmigung aufnehmen, wonach die Lehrtätigkeit am KSI im dienstlichen Interesse erfolgt.

Der Rechnungshof sieht in der Vergütung für die während der Arbeitszeit gehaltene Unterrichtszeit eine unzulässige Doppelalimentation. Er lässt dabei unberücksichtigt, dass mit vergleichsweise geringem finanziellem Aufwand allein in den Jahren 2009 und 2010 in 30 Lehrgängen von 45 Dozenten 2604 Doppelstunden für ca. 750 Hörer gehalten wurden. Es versteht sich von selbst, dass die Kosten hauptamtlichen Personals - wie in anderen Bundesländern gehandhabt - mit einem vielfach höheren Aufwand zu Buche schlagen würden. Es wird abzuwarten sein, wie sich eine Änderung der Freistellungs- bzw. Abrechnungspraxis auf die Motivation der Unterrichtenden auswirken wird.

Dessen ungeachtet wird die Stadt prüfen, ob in Zukunft - ausgehend von der Prämisse, dass Vor- und Nachbereitungszeit sowie Unterrichtszeit mit je einem Drittel des insgesamt anfallenden Zeitaufwands anzusetzen sind - den Mitarbeitern freigestellt wird, ob sie den Unterricht außerhalb oder während der Arbeitszeit erteilen.

In letzterem Fall würde das KSI dem Dozenten ein um ein Drittel vermindertes Honorar auszahlen. Der Stadt wiederum würde ein Drittel des Honorars als anteilige Personalkosten erstattet.

Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen, wird derzeit aber vorbereitet. Das Ergebnis teilen wir dem LRH bis 01.07.2012 mit.

Randziffer  
**11**  
Seite 46

*Die zusätzlich von der GfA für die Nebentätigkeit gezahlten Beträge sind auf das von der Stadt gezahlte Entgelt anzurechnen.*

Wir werden die Anrechnung prüfen und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten bis 29.02.2012 umsetzen.

Randziffer  
**12**  
Seite 48

*Die Vorlage der Rentenbescheide ist zu gewährleisten, ggf. sind die Bescheide beim Rententräger anzufordern.*

Für die Durchführung der erstmaligen Ruhensregelung nach § 55 Beamtenversorgungsgesetz wird zwingend die Vorlage der Rentenbescheide vom Versorgungsempfänger verlangt. Sollte der Rentenbescheid nicht vorgelegt werden, wird gemäß der Vorgabe des Rechnungshofes der Rentenbescheid vom Rententräger angefordert.

Bei der Rentenanpassung zum 01.07. eines jeden Jahres findet ein maschineller Datenabgleich über das Rentenauskunftsverfahren statt. Dabei werden die Rentenerhöhungen in das Abrechnungsprogramm übernommen und die Beträge angepasst.

Der vom Rechnungshof festgestellte Programmfehler wurde behoben. Die im Rentenauskunftsverfahren mitgeteilten Personalfälle werden mit unserem kompletten Datenbestand abgeglichen. Personalfälle die von dem maschinellen Verfahren nicht erfasst wurden, werden so erkannt. Die betreffenden Versorgungsempfänger werden angeschrieben und zur Vorlage der Anpassungsmitteilung aufgefordert.

Neben dem maschinellen Datenabgleich im Rentenauskunftsverfahren werden alle Fälle die nach § 55 BeamtVG zu regeln sind in Listen erfasst und zusätzlich manuell abgeglichen.

Somit wird die zutreffende Rentenanpassung gewährleistet.

Randziffer

*Die Stellungnahme lässt offen, ob die Vergabe der Berechnung der Versorgungsbezüge*

**13** geprüft wurde.  
Seite 52

Eine Vergabe der Berechnung der Versorgungsbezüge wurde in der Vergangenheit geprüft. Zum damaligen Zeitpunkt wäre eine Vergabe zu teuer geworden. Zur weiteren Überprüfung der Wirtschaftlichkeit werden Vergleichsangebote weiterhin eingeholt.

Randziffer **14** *Die Zahlungen der Sonderzuschläge und der Zulage ist einzustellen. Die zuviel gezahlten Zuschläge und Zulagen sind im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zurückzufordern.*  
Seite 55

Der Landesrechnungshof moniert die Zahlung von Zulagen als Sonderzuschläge für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes.

Beamter 237:

Die dem Beamten gewährte Zulage wurde bereits eingestellt. Der Rückforderungsanspruch wird bis 29.02.2012 geprüft.

Beamter 324:

Die dem Beamten gewährte Zulage wird derzeit nicht eingestellt. Wir beziehen uns auf unsere bisherigen Ausführungen, wonach die Stelle im Falle einer Vakanz nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann. Die Deckung des Personalbedarfs in diesem besonderen Fall bedingt die weitere Gewährung dieses Sonderzuschlages nach § 72 BBesG.

Darüber hinaus wird derzeit die Wertigkeit der vorliegenden Stelle vom Bereich Organisation überprüft (Anhebung nach A 12 BBesG).

Unsere Entscheidung basiert auf der Überzeugung, dass wir im Falle einer Vakanz dieser Stelle keine/n Nachfolger/in für den derzeitigen Stelleninhaber finden würden, der dieses Aufgabengebiet anforderungsgerecht abdecken kann. Wir haben die Gefahr einer solchen Monopolstellung bzw. einer gebündelten Fachkompetenz erkannt und sind deshalb - neben der Neubewertung der Stelle - in enger Zusammenarbeit mit dem Bereich Organisation bestrebt, zeitnah organisatorische Lösungen zu finden.

Beamtin 3268:

Die Zulagengewährung für die Wahrnehmung einer höherwertigen Aufgabe wird eingestellt. Der Rückforderungsanspruch wird bis 29.02.2012 geprüft.

## Bereich 1-13 – Recht

Randziffer *Zur Angemessenheit der Aufwandsentschädigung sollte – auch im Hinblick auf die Haushaltslage der Stadt – erneut eine Entscheidung durch den Stadtrat eingeholt werden.*  
**15**  
Seite 62

Die Stadt vertritt die Auffassung, dass ein Vergleich mit anderen Städten, der sich auf die Höhe der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder beschränkt, zu kurz greift. Ein aussagekräftiger Vergleich muss vielmehr auch die Zuwendungen an die Fraktionen in den Blick nehmen, wozu nicht nur die finanziellen Zuwendungen gehören, sondern auch die Sachzuwendungen in Form der Zurverfügungstellung von Räumen und Personal. Es wird angestrebt, Vergleichszahlen bei anderen Kommunen einzuholen. Anschließend wird der Sachverhalt in den politischen Dialog eingebracht.

## Bereich 1-15 – Controlling

Randziffer  
**16**  
Seite 67

*Die Untersuchung liefert durchaus Hinweise für weitergehende Analysen. Aufgrund der beispielhaft aufgezeigten Unzulänglichkeiten kann jedoch nach Auffassung des Rechnungshofs ein rechnerisch ermitteltes Konsolidierungspotential von rund 11 Mio. € ohne weitere Plausibilitätsprüfungen der Vergleichsangaben nicht aufrechterhalten werden.*

*Um Mitteilung der bisher erreichten Haushaltsverbesserungen im Rahmen des Controlling-Projekts wird gebeten.*

Das Benchmarking-Projekt wurde zwischenzeitlich modifiziert und den veränderten Gegebenheiten angepasst. Die im Rahmen des Benchmarking-Projekts begonnene Maßnahmetabelle wurde fortgeführt und ergänzt.

Zum Stichtag 6.12.2011 sind Ergebnisverbesserungen in Höhe von 5,5 Mio. Euro nachgewiesen.

Die Verteilung auf Budgets und Jahre (2008 bis 2010) sind der beiliegenden Tabelle zu entnehmen.

Budget	Maßnahmen	2008	2009	2010
Beträge in TsdEuro				
1-11	Total Output Management (Drucker)	72	72	72
1-11	Rückgang Personalaufwand	35	35	35
1-11	Wegfall Finanzverfahren "HOST"	122	122	122
1-11	Reorganisation Druckzentrum	111	111	111
2-11	Einsparungen durch aktives Zinsmanagement	497	1.308	2.711
2-13	Erhöhung der Grundsteuer B (von 390 auf 420 Punkte ab 2010)			2.235
3-11	Eintrittspreise Hackmuseum erhöhen (Kostendeckungsgrad erhöhen)			74
3-13	Elternbeiträge erhöhen			7
3-16	organisat. Umsetzung der tariflichen Arbeitszeitverlängerung (0,36PE)			18
3-16	Stellenanpassungen gemäß Silver Age (Streichung 0,29 PE u. Abwertung 2,28 PE)	34	34	34
5-13	Fallübernahme von 3-14			50
5-16	Schließung Melmbad			30
	<b>Summe</b>	<b>871</b>	<b>1.682</b>	<b>5.499</b>

Randziffer  
**17**  
Seite 68

*Es wird empfohlen, mit den städtischen Gesellschaften und dem Eigenbetrieb ein Cash-Management einzuführen, um die Liquiditätssicherung zu optimieren*

*Wir bitten um Mitteilung, sobald über die Einrichtung eines Cash-Managements entschieden ist.*

Die Abstimmungen bzw. Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen. Mit einem Ergebnis bis 30.06.2012 ist zu rechnen.

Randziffer  
**18**  
Seite 68

*Sofern keine steuerrechtlichen oder sonstigen Gründe entgegenstehen, sollte die Zusammenlegung der Gesellschaft erwogen werden. Um Mitteilung des Ergebnisses der Überprüfung wird gebeten.*

Die Abstimmungen bzw. Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen. Mit einem Ergebnis bis 29.02.2012 ist zu rechnen.

*Damit die finanzielle Belastung der Stadt durch das KSI zutreffend dargestellt wird, ist es erforderlich, den Personalaufwand für die Dozententätigkeit zu erfassen und vollständig zu veranschlagen. Darüber hinaus sollte die Stadt eine Kostenbeteiligung der übrigen kommunalen Dienstherrn am Personalaufwand erwägen, sofern Unterricht unter Anrechnung auf die Arbeitszeit gehalten wird (vgl. Randnummer 23). Die jährlichen Haushaltsverbesserungen werden mit rund 30.000 € angenommen.*

*Um Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung wird gebeten.*

Der Rechnungshof geht davon aus, dass sich durch Veranschlagung des Personalaufwands für die Dozententätigkeit im Haushalt Haushaltsverbesserungen von jährlich 30.000 EUR erzielen lassen. Diese werden durch Weitergabe des Aufwands an die übrigen, die Dienste des KSI in Anspruch nehmenden kommunalen Dienstherrn erzielt.

Er geht dabei von 670 Unterrichtsstunden = 1000 Zeitstunden aus, die - basierend auf den jährlichen Personalaufwendungen für einen Beamten der Besoldungsgruppe A 11 - 38.000 EUR entsprechen (ohne Vor- und Nachbereitungszeit, für die die Dozenten jedoch nicht freigestellt werden).

Die Haushaltsverbesserung in Höhe von (nur) 30.000 EUR erklärt sich dadurch, dass die Weitergabe des Aufwands durch Erhöhung der Kursgebühren in Höhe von 8.000 EUR auch die Stadt Ludwigshafen belastet und den Effekt somit im Umfang von ca. 21% neutralisiert.

Das KSI schlägt vor, zur Vermeidung eines übermäßigen Anstiegs die Kursgebühren lediglich um insg. 25.000 EUR zu erhöhen, wovon 5.000 EUR auf die städtischen Kursteilnehmer entfielen. Somit entstünde im Bereich Personal ein Ertrag von 20.000 EUR.

Da damit zu rechnen ist, dass ein Teil der Dozenten auf die Freistellung verzichtet, bzw. wir auch eine größere Anzahl von Dozenten/innen verlieren werden, kann angenommen werden, dass durch die Umsetzung der unter Nr. 10 a.E. dargestellten Lösung weitere ca. 5.000 EUR beim Bereich Personal als Ertrag veranschlagt werden können.

Bis eine genauere Berechnung möglich ist haben wir einen Betrag von 25.000 Euro als Ertrag in den Haushalt der Stadt eingestellt (Kostenstelle: 1120301).

Bei der Abrechnung der Gebühren für das Jahr 2011 wurde auf die zukünftige Steigerung der Lehrgangsgebühren und deren Gründe hingewiesen.

## Bereich 2-11 – Finanzen

Randziffer **21** *Es wird um Mitteilung gebeten, ob die Erfassung der früheren kameralistischen Rücklagen als Eigenkapital inzwischen korrigiert worden sind.*

Seiten 74

Die kameralistischen Rücklagen im Eigenkapital wurden aufgelöst und in die Kapitalrücklage und Sonderposten zum Jahresabschluss 2010 gebucht.

Randziffer **22** *Um Vorlage der Dienstanweisungen (möglichst in elektronischer Form) wird gebeten.*

Seiten 74

Die vorliegenden Dienstanweisungen zur Kommunalen Doppik wurden Ihnen bereits in elektronischer Form übersandt.

Randziffer **23**  
Seiten 75

*Diese enthält aber keine Regelungen zu den veränderten Arbeitsabläufen. Daher ist die Geschäftsanweisung noch zu ergänzen.*

Wie schon in einer vorangegangenen Stellungnahme ausgeführt, bestand zum Prüfungszeitpunkt eine Dienstanweisung (Geschäftsanweisung Kassengeschäfte, VA Nr. 5 vom 02.03.2004) welche insbesondere aufgrund der Erfordernisse für die Doppik überarbeitet und durch die Geschäftsanweisung Kassengeschäfte, VA Nr. 8/2190 vom 06.05.2010, ersetzt wurde. Eine Ausführung wurde zur Prüfung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Insbesondere ab Nr. **4 „Geschäftsgang der Stadtkasse (2-12)“** diese Verwaltungsanordnung werden die erforderlichen Veränderungen wegen der Einführung der Doppik geregelt.

Über die Vorschriften und Regelungen bei der Ausbuchung von Nebenforderungen hatten wir ebenfalls berichtet. Die nunmehr im Entwurf zum Prüfungsbericht unter Nr. 23 verfasste Bemerkung haben wir zum Anlass genommen, die Bestimmungen in einer Dienstanweisung unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anzuordnen. Die Anweisung ist inzwischen zugestellt und als Anlage beigefügt.

Wir haben uns für diese Form entschieden, da die Anweisungen im Gegensatz zu vielen Regelungen der Geschäftsanweisung Kassengeschäfte ausschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtkasse betreffen. Ferner muss die Vorschrift auch Prozessbeschreibungen enthalten, welche sich an den Gegebenheiten des aktuell eingesetzten Softwarebestands orientieren.

Randziffer

**24**

Seite 81

*In den Fällen, in denen eine vollständige oder teilweise Aufhebung der einzelnen Sanierungssatzungen und damit eine endgültige Erhebung der Ausgleichsbeiträge nicht alsbald möglich ist, oder in denen keine Ablösungsvereinbarungen geschlossen werden, sollten Vorauszahlungen erhoben werden.*

Die Stadt Ludwigshafen wird der Aufforderung folgen und Vorauszahlungen erheben. Mit einem Ergebnis bis Ende 2012 ist zu rechnen.

Bereich 4-13 - Gebäudemanagement

Randziffer  
**25**  
Seite 82

*Es sollte erwogen werden, Aufgaben der Telekommunikation dem Bereich 1-11 zu übertragen.  
Um Mitteilung des Ergebnisses der Überlegungen wird gebeten.*

*Die Übertragung ist beabsichtigt. Sie soll spätestens mit Anschaffung der neuen Telekommunikationsanlage im Jahr 2014 erfolgen.*

Randziffer  
**26**  
Seite 83

*Es wird um Mitteilung gebeten, wie die Außenstellen künftig bezüglich des Datenverkehrs an das Rathaus angebunden werden.*

*Die Richtfunkanbindung der Außenstellen ist geplant. Sie soll Zug um Zug realisiert werden. Dafür sind im Haushalt 2012 Mittel vorgesehen.*

Randziffer  
**27**  
Seite 85

*Dies gilt nur, wenn das auf den Straßen anfallende Abwasser ausschließlich durch Anlagen in den Baugebieten beseitigt wird. Sofern weitere Anlagenteile benötigt werden, wie z. B. Pumpwerke, Zuleitungen und Regenwasserrückhaltebecken, soweit sie die Straßen vor Überflutungen schützen und nicht der Reinigung des Straßenoberflächenwassers (z.B. Klärwerke) dienen, gehören deren Herstellungskosten zum beitragsfähigen Aufwand unter der Voraussetzung, dass eine entsprechende Systementscheidung getroffen wurde.*

Es ist sichergestellt, dass das Straßenoberflächenwasser ausschließlich in den Neubaugebieten entsorgt wird. Außerhalb der noch zur Erschließung anstehenden Baugebiete, werden hierfür keine weiteren Anlagen benötigt. Insoweit ist eine Entwässerungssystementscheidung entbehrlich, so wie wir dies in unserem Schreiben vom 20.01.2011 bereits mitgeteilt haben.

Randziffer  
**28**  
Seite 86

*Dies lässt sich jedoch für die aufgeführten Erschließungsanlagen anhand der vorgelegten Unterlagen nicht entnehmen. Bei künftigen Erschließungsmaßnahmen sind diese Kosten in den beitragsfähigen Aufwand einzubeziehen.*

Auch bisher wurden sämtliche Kosten, welche bei der Herstellung von Erschließungsanlagen angefallen sind, in den beitragsfähigen Aufwand mit einbezogen. Dies wird auch in der Zukunft so erfolgen.

Randziffer  
**30**  
Seite 88

*Dies sollte bei einer Überarbeitung der Satzung berücksichtigt werden.*

Die Fremdfinanzierungskosten werden in der neu zu erarbeitenden Ausbaubeitragssatzung unter § 3 einen neuen Regelungsgehalt erfahren. Mit einem Ergebnis bis Ende 2012 ist zu rechnen.

Randziffer  
**31**  
Seite 89

*Um Vorlage der neuen Satzung wird gebeten.*

Soweit die neue Ausbaubeitragssatzung erarbeitet ist, werden wir diese vorlegen.

*Es wird daher empfohlen, eine erneute Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen, ob die Satzung aufrecht erhalten werden soll.*

Der Rechnungshof empfiehlt, eine erneute Entscheidung des Stadtrats herbeizuführen, ob die Satzung aufrechterhalten werden soll (Prüfungsmitteilung Nr. 32).

Die Verzichtssatzung macht Gebrauch von der gesetzlichen Ermächtigung in § 88 Abs. 3 Nr. 2 LBauO, auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten zu können, wenn eine der beiden nach Gesetz und Satzung identischen Alternativen vorliegt, nämlich:

-Bedürfnisse des Verkehrs stehen nicht entgegen

-ein Bedarf an Stellplätzen besteht nicht

insbesondere weil die Benutzer der baulichen Anlagen öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch nehmen können.

Wenn "kein Bedarf an Stellplätzen" besteht, fehlt es bereits an der Herstellungspflicht nach § 47 Abs. 1 LBauO. Dann gibt es auch keine Pflicht zur Stellplatzablösung nach § 47 Abs. 4 LBauO.

Die zweite Satzungsalternative „Verzicht, weil Bedürfnisse des Verkehrs nicht entgegenstehen“, ist deshalb die für die Praxis entscheidende Fallkonstellation, weil sie im beruflichen Bereich dazu angewendet werden kann, den ÖPNV durch Ausgabe von sog. Job-Tickets zu fördern, obwohl auch Stellplätze hergestellt werden könnten. Allerdings hat diese Alternative zur Folge, dass trotz Verzichts auf Stellplätze ein Ablösebetrag nach § 47 Abs. 4 LBauO zu fordern ist, sodass der Bauherr beim Stellplatzverzicht nur einen Teil der Stellplatz-Herstellungskosten, nämlich ca. 40%, einsparen kann.

Der Rechnungshof sieht in der Stellplatzverzichtssatzung offenbar die Gefahr, dass ihr Vollzug zu größeren Einnahmeausfällen führen würde, wenn Ablösebeträge in bestimmten Fällen generell nicht erhoben würden. Diese Gefahr sei aus seiner Sicht jedoch gemindert, wenn ohne diese Satzung Einzelfallentscheidungen im Rahmen von Billigkeitsmaßnahmen getroffen würden. Deshalb solle der Stadtrat noch einmal entscheiden, ob die Satzung, aufrechterhalten werden soll.

Im Vorentwurf des Rechnungshofes war noch empfohlen gewesen, die Satzung aufzuheben. Es besteht zunächst Einigkeit darüber, dass die gültige Stellplatzverzichtssatzung rechtmäßig erlassen wurde und einen zulässigen Inhalt hat. Gäbe es sie nicht, müsste im Baugenehmigungsverfahren die Herstellung der notwendigen Stellplätze verlangt werden, wenn ein Bedarf besteht und die Herstellung möglich ist.

Diese in § 47 Abs. 1 LBauO normierte Verpflichtung der Bauaufsicht ließe ihr im Genehmigungsverfahren des Einzelfalls ohne diese Satzung wenig Spielraum für fallspezifische Billigkeitsmaßnahmen, insbesondere im Hinblick auf einen Verzicht, die Stellplätze herzustellen, selbst wenn der ÖPNV z.B. durch Job-Tickets gefördert werden könnte.

Bezeichnenderweise lässt sich die Prüfungsmitteilung des Rechnungshofs nicht im Detail dazu aus, wo Billigkeitsmaßnahmen bei problematischen Einzelfallentscheidungen ansetzen sollen.

Die dabei vielleicht angedachte Möglichkeit, Stellplatzkriterien des § 47 Abs. 1 LBauO oder die Anzahl notwendiger Stellplätze innerhalb der Bandbreite der Stellplatz VV des Finanzministeriums großzügig zu beurteilen, wird hier aber bereits grds. angewandt, bevor ein Verzicht geprüft wird.

Endet diese Beurteilung damit, dass die notwendige Anzahl von Stellplätzen herstellbar ist, müssten Sie auch hergestellt werden. Nur mit der Verzichtssatzung ist in diesem Fall ein Verzicht zur Förderung des ÖPNV möglich.

Zuzustimmen ist dem Rechnungshof jedoch darin, dass bei der Einzelfallprüfung die anzuwendende Satzungsalternative herausgearbeitet werden muss, um danach Klarheit über die Notwendigkeit einer Stellplatzablösung zu haben und die mögliche Einnahme auch zu erzielen.

Zusammenfassend hierzu plädiert die Verwaltung dafür, die Verzichtssatzung aufrechterhalten.

Randziffer

**36**

Seite 95

#### *Höhe der Ablösebeträge*

Wenn die Herstellung von Stellplätzen nicht oder nur schwierig möglich ist, können sie grds. gem. § 47 Abs. 4 LBauO gegen Zahlung eines Ablösebetrages an die Stadt abgelöst werden.

Die derzeit gültige Höhe der Ablösebeiträge basiert noch auf einer Kalkulation von 1988 und wurde seither nicht angepasst, weil die Haushaltskonsolidierungskommission der Stadt 2001 davon abriet, um Baukosten nicht durch Ablösebeträge zusätzlich zu erhöhen.

Der Rechnungshof bewertet die unterlassene Erhöhung als Verstoß gegen die sog. Ablösebetragssatzung vom 13.05.1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.11.2001. Er fordert, die Erhöhung vorzunehmen und dabei auch die aktuellen Grunderwerbskosten mit Gewichtung der durchschnittlichen Bodenrichtwerte sowie alle Grunderwerbsnebenkosten zu berücksichtigen. Zudem müssen die Herstellungskosten der Parkeinrichtungen neu ermittelt und ebenfalls berücksichtigt werden. (Prüfungsmittelungen Nr. 33-36).

Diese Vorgabe macht es erforderlich, eine komplette Neukalkulation vorzunehmen. Die erforderlichen Maßnahmen sind eingeleitet worden. Die Neufassung der Stellplatzablösebeträge erfordert umfangreiche Abstimmungen mit anderen Bereichen. Den Entwurf der neuen Satzung wird voraussichtlich Ende Mai vorgelegt.

Randziffer  
**37**  
Seite 96

*Ein Fördersatz, der doppelt so hoch ist wie der Mindestfördersatz für eine Bezuschussung durch das Land, sollte im Hinblick auf die Finanzlage der Stadt kritisch überdacht werden.*

*Der Stadtrat sollte erneut über die Höhe der Förderung entscheiden.*

In Ludwigshafen teilen sich Stadt und Land jeweils 40 % der zuwendungsfähigen Kosten. Auf die Vereine entfallen 20 %. Über die Höhe des städtischen Mindestförderanteils werden wir in den politischen Dialog treten.

Randziffer **39**  
Seite 100 *Demnach waren immer noch mehr als 100 Stellen nicht besetzt, für die kein Bedarf besteht. Sie sind ebenfalls zu streichen.*

Die folgende Aussage des LRH ist nicht zutreffend: „Ab 01.01.2005 wurden Aufgaben und Personal des Eigenbetriebs (zentrale Handwerksdienste und Gebäudereinigung) dem Gebäudemanagement der Stadtverwaltung übertragen. **Die durch die Personalverlagerung mögliche Verringerung der Zahl der Stellen wurde nicht vollzogen.**“ Tatsächlich wies die Stellenübersicht im Wirtschaftsplan 2004 845,2 Stellen aus, im Wirtschaftsplan 2003 sogar 850,2 Stellen.

Das bedeutet, dass die Stellen für entfallene Aufgaben in der Stellenübersicht 2005 gestrichen wurden, was eine Reduzierung von 845,2 Stellen 2004 auf 742,34 Stellen 2005 bedeutet.

Nach interner Überprüfung wurden in der Stellenübersicht 2011 weitere 29,5 Stellen gestrichen, für die tatsächlich auch bei den heutigen Aufgaben des WBL kein Bedarf besteht.

Randziffer **42**  
Seite 103 *Wir bitten um Mitteilung, ob und in welchem Umfang der Gemeindeanteil für das Allgemeininteresse angepasst worden ist.*

Die Entscheidung wurde bis zum Vorliegen des Abschlussberichtes zurückgestellt. Die Prüfung wird nunmehr in die Wege geleitet.

Randziffer **43**  
Seite 103 *Um Mitteilung des Ergebnisses wird gebeten.*

Der Entsorgungsbetrieb erbringt im Stadtgebiet Ludwigshafen die Winterdienstleistungen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Die Kosten, welche sich aufgrund der letzten beiden Winter sehr drastisch (ca.1.8 Mio Euro in 2010) entwickeln, werden aus dem städtischen Haushalt finanziert.

Nach Trennung der Kosten für Straßenreinigung und Winterdienst wurde hierfür im Jahr 1994 die Grundsteuer B angehoben und somit grundsätzlich eine Kostendeckung für Winterdienstleistungen erreicht. Eine eigenständige Winterdienstgebühr wurde in Ludwigshafen bislang nie erhoben.

Die Erhebung einer Gebühr ist abhängig von einer tatsächlichen Leistungserbringung (Äquivalenzprinzip). Winterdienstleistungen werden vorrangig an Hauptverkehrsknotenpunkten (z.B. Brücken, Hauptverkehrsstraßen, Kreuzungsbereiche etc.) erbracht; Nebenstraßen werden nur in Ausnahmesituationen winterdienstlich betreut. Eine Heranziehung zu Winterdienstgebühren ist somit nur bei einem begrenzten Kreis von Gebührenzahlern geräumter und/oder gestreuter Straßen möglich. Eine allgemeine Kostenverteilung, gleich einer Umlage zu Lasten aller Straßennutzer, ist prinzipiell nicht zulässig.

Bei der Gestaltung einer Gebührensatzung ist dem verschiedenartigen „Leistungsprofil“ mit einer differenzierten Gebührenstruktur Rechnung zu tragen. Unterschiedliche Winterdienstleistungen mit beispielsweise nur Kontrollfahrten oder Streuung, Räumung, Einfach-Mehrfachleistungen an Straßen sind hierbei abzuwägen und rechtssicher zu kalkulieren. Die Kosten für Winterdienstleistungen sind äußerst schwankend und auch mit dieser witterungsbedingten Veränderlichkeit zu bedenken. Für die erstmalige Erhebung einer Winterdienstgebühr ist ein individueller Berechnungsmaßstab anzusetzen, welcher nicht analog zur Straßenreinigung zu sehen ist. Die Einführung einer Winterdienstgebühr erfordert eine stimmige Trennung der Vorhaltung und des Einsatzes ma-

schineller und personeller Ressourcen in der Straßenreinigung und des Winterdienstes. Hierbei ist auch zu bedenken, dass beispielsweise bei Heranziehung der Anlieger von Hauptverkehrsstraßen die bereits zu leistende Straßenreinigungsgebühr zu relativeren wäre (Senkung wegen nicht erbrachter Säuberungen im Winter, Doppelbelastung, Widersprüche etc.).

Die angeführten Aspekte, Besonderheiten der praktischen Umsetzung und rechtlichen Fragestellungen wurden bereits 2005 (ebenfalls zur Haushaltskonsolidierung) in einer ersten Prüfung einer Winterdienstgebühr als rechtlich problematisch eingestuft. Vor der möglichen Einführung einer Gebühr muss aktuell eine detaillierte Prüfung und Abwägung aller Aspekte erfolgen (Höhe eines Stadtanteils, Gebührenklassen, Umlage). Wegen diesem Hintergrund wurde bisher von vielen Städten auf die Einführung einer Winterdienstgebühr verzichtet.

Unabhängig von dieser Betrachtung wurde ein Handlungsvorschlag (ggf. Einführung einer Winterdienstsatzung zum 01.01.2012) unterbreitet. Nach eingehenden Prüfungen und Abwägung aller rechtlichen und praktischen Vor- und Nachteile wurde in Abstimmung mit den verantwortlichen Gremien die Einführung einer Winterdienstgebühr verneint.

Randziffer

**44**

Seite 103

*Um Mitteilung des Ergebnisses der Verhandlungen wird gebeten.*

Es erfolgt eine Abstimmung mit dem Eigentümer des Bahnhofsvorplatzes.

